



Stillzeit

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Die Bundesversammlung hat im Juni 2000 das Übereinkommen Nr. 183 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über den Mutterschutz genehmigt. Aufgrund dieser Genehmigung musste die Verordnung 1 des Arbeitsgesetzes angepasst werden, so dass diese mit dem internationalen Recht vereinbar ist.

Der Bundesrat hat nun am 30. April 2014 die Revision der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) verabschiedet und gleichzeitig beschlossen das Übereinkommen Nr. 183 der IAO über den Mutterschutz zu ratifizieren.

Die Ratifizierung des IAO-Übereinkommens Nr. 183 ist ein weiteres Beispiel dafür, dass sich internationale Vereinbarungen direkt auf die nationale Gesetzgebung auswirken können. Dies führt immer wieder zu einer unerwünschten Verdichtung in verschiedensten Bereichen der schweizerischen Rechtsetzung.

Per 1. Juni 2014 tritt die revidierte Verordnung zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) in Kraft, welche neu das Prinzip der entlohnten Stillzeit vorsieht. Das Stillen und Abpumpen wird somit für die Arbeitnehmerinnen in einem gewissen Umfang zur bezahlten Arbeitszeit.

Im Folgenden wollen wir Ihnen zunächst einen Überblick über die neue gesetzliche Regelung verschaffen, und sie mit weiteren Informationen im Zusammenhang mit Mutterschutz und Stillzeit bedienen.

Fabienne Thiévent